Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 374/2007

Sitzung vom 13. Februar 2008

211. Anfrage (Nachhaltiger Bodenschutz)

Die Kantonsräte Thomas Kappeler, Zürich, und Willy Germann, Winterthur, haben am 3. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

In einer Medienmitteilung der Baudirektion zum Weltbodentag (5. Dezember) äussert sich der Leiter der Fachstelle Boden, T. W., wie folgt: Noch immer werden anteilmässig zu viele Grundstücke mit einer hohen Bodenqualität verbetoniert, während vorbelastete Flächen oft frei bleiben. Daraus zieht er die Schlussfolgerung, dass Bodenschutz und Raumplanung besser aufeinander abgestimmt werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Bestehen im Kanton Zürich flächendeckende und hinreichend differenzierte Planungsgrundlagen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Bodenschutzes (Daten betreffend Bodenqualität, landwirtschaftliche Nutzungseignung, Schadstoffbelastung, Bodenverdichtung, Erosionsgefährdung, bodenbezogene Aspekte der Biodiversität, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes usw.)?
- 2. Wie viel landwirtschaftliches Kulturland und in ihrer natürlichen Qualität erhaltene Böden sind in den vergangenen 20 Jahren im Kanton Zürich überbaut worden?
- 3. Wie werden die Belange des nachhaltigen Bodenschutzes bei der Richtplanung, der Nutzungsplanung und bei der Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzone berücksichtigt?
- 4. Beurteilt der Regierungsrat den aktuellen raumplanerischen Schutz von landwirtschaftlichem Kulturland und von in ihrer natürlichen Qualität erhaltenen Böden im Hinblick auf einen nachhaltigen Bodenschutz als hinreichend?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Kappeler, Zürich, und Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die Sicherung eines nachhaltigen Bodenschutzes bestehen im Kanton Zürich mit der kantonalen Bodenkarte, der Nutzungseignungskarte und der Risikokarte ausreichende Planungsgrundlagen. Die kantonale Bodenkarte stellt die natürlichen bodenkundlichen Verhältnisse der landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Sie gibt Auskunft über den Wasserhaushalt des Bodens, den Bodenaufbau (Bodenart und Gründigkeit), die Oberflächengestaltung und die Fruchtbarkeit. Gestützt auf die Bodenkarte sind in der Nutzungseignungskarte die standortgemässen pflanzenbaulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Böden sind in zehn Nutzungseignungsklassen eingeteilt – von Klasse 1 (beste Böden mit uneingeschränkter ackerbaulicher Nutzung) bis Klasse 10 (Streueland). Die Risikokarte beurteilt Standorte gemäss der Gefahr von Sicker- und Abschwemmverlusten von Nährstoffen. Angaben zur Schadstoffbelastung von Böden können dem Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und dem Kataster der belasteten Standorte entnommen werden. Zudem können bei Bedarf aus der Bodenkarte Angaben zur Verdichtungsempfindlichkeit und zur Erosionsgefährdung unter Einbezug massgebender Einflussgrössen wie Bewirtschaftung, Bodenbedeckung, Klima und Witterungseinflüssen abgeleitet werden. Für den Bereich Gewässerschutz und Hochwasserschutz bestehen die Gewässerschutzkarte, die bereits erwähnte Risikokarte sowie die Gefahrenkarte Hochwasser, die Auskunft über das Hochwasserrisiko unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit gibt. Diese Daten sind mehrheitlich im Internet öffentlich zugänglich (www.gis.zh.ch) bzw. werden in nächster Zeit zugänglich gemacht. Zurzeit wird zudem eine Karte anthropogener Böden (physikalisch gestörte Böden auf Grund baulicher Eingriffe, z.B. ehemalige Installationsplätze, Sackungen als Folge von Entwässerungsmassnahmen usw.) erarbeitet. Sie soll helfen, Boden verbrauchende bzw. beeinträchtigende Tätigkeiten besser zu lenken und bisher ungestörte, hochwertige Böden zu schützen. Zudem kann damit durch Bautätigkeit anfallendes Bodenmaterial zur Verbesserung gestörter Boden sinnvoll verwendet und wertvolles Deponievolumen gespart werden.

Zu Frage 2:

Daten zur Überbauung von Kulturlandflächen liefert vor allem die Arealstatistik des Bundesamts für Statistik, für die jedoch bisher nur zwei Erhebungszeitpunkte vorliegen. Danach haben die Siedlungsflächen im Kanton Zürich zwischen 1983 und 1995 um 8,5% zugenommen (+2727 ha), und zwar vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen (-2777 ha). Derzeit ist die dritte Erhebung der Arealstatistikdaten im Gange. Sie wird jedoch nicht vor 2009 abgeschlossen sein. Es ist davon auszugehen, dass auch die Siedlungsausdehnung von 1990 bis 2005 (rund 2350 ha) vor allem auf Landwirtschaftsland stattgefunden hat. Eine vor Kurzem im Rahmen der Publikation «Raumentwicklung» (Dezember 2007) erstellte Auswertung des Amtes für Raumordnung und Vermessung zum Verlust von hochwertigen Landwirtschaftsböden der Nutzungseignungsklassen 1 bis 5 kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen 1996 und 2005 rund 310 ha Flächen dieser Qualität in Bauzonen überbaut wurden. Detaillierte Daten zum Flächenverlust durch Bauten ausserhalb der Bauzone liegen dem Amt für Raumordnung und Vermessung nicht vor. Verwaltungsintern wird derzeit jedoch ein Monitoring zum Bauen ausserhalb der Bauzone aufgebaut, das in Zukunft auch Zahlenmaterial zum Flächenverbrauch durch Bauten ausserhalb der Bauzone liefern wird.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich steuert die räumliche Entwicklung auf seinem Gebiet vorab mit dem Instrument des kantonalen Richtplans. Dem Bodenschutz wird dabei vor allem im Kapitel 3 (Landschaft) des Richtplans Rechnung getragen. Im Kapitel 3.2.2 des geltenden Richtplans werden die Fruchtfolgeflächen, d. h. die hochwertigen Landwirtschaftsböden, festgelegt und unter besonderen Schutz gestellt. Dies geschieht unter der Vorgabe des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes, der für den Kanton Zürich die Sicherung von 44400 ha ackerfähigen Kulturlands vorgibt. Der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen ist dauernd zu erhalten. Somit sind flächenverzehrende, den landwirtschaftlichen Boden unwiederbringlich zerstörende Nutzungen wie Einzonungen, Strassenbauprojekte usw. grundsätzlich nur in sehr beschränktem Umfang und in der Regel nur unter Kompensation zulässig. Der Regierungsrat hat mit seinem Legislaturziel 8.1 festgehalten, dass in der laufenden Legislatur auf Grund der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans eine Richtplanvorlage an den Kantonsrat zur Festsetzung zu überweisen sei. Schwerpunktmässig werden derzeit durch die Baudirektion die Kapitel Siedlung, Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen überprüft. Um hochwertige und natürlich gewachsene

Böden in Zukunft stärker zu schützen, soll bei der Festlegung von Siedlungsgebiet die Bodenqualität stärker gewichtet werden und als ein massgebliches Kriterium in der Abwägung angewendet werden. In Zukunft sollen darüber hinaus belastete Böden vermehrt zweckmässig genutzt und bebaut werden, um damit unbelastete und natürliche Böden «auf der grünen» Wiese zu schonen. In der derzeit laufenden Teilrevision des kantonalen Richtplans zum Bereich Ver- und Entsorgung soll daher im Kapitel «Belastete Standorte und belastete Böden» verankert werden, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Gemeinden für überkommunal bedeutsame Areale mit belasteten Böden Sanierungs- und Nutzungskonzepte erarbeitet. Weiter ist als Massnahme zur Umsetzung vorgesehen, dass die Gemeinden Anreize schaffen, um Areale mit belasteten Böden innerhalb der Bauzonen oder daran angrenzend zweckmässig zu nutzen.

Im Rahmen der Massnahmen zur Umsetzung der Vorgaben der Richtplanung auf Stufe Nutzungsplanung werden den Anliegen des Bodenschutzes insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsgebiet für nicht landwirtschaftliche öffentliche Aufgaben und andere besondere Nutzungen Rechnung getragen. Bei der Ausscheidung von Freihaltezonen und Erholungszonen oder bei der Aufstellung von Gestaltungsplänen in der Landwirtschaftszone im Sinne des kantonalen Richtplanes (Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet, Richtplantext Pt. 3.2.3 Abs. c) bleibt die Fläche im Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplan. Die landwirtschaftsfremde Nutzung ist somit eine temporär zugestandene Sondernutzung; bei deren Wegfall ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit soweit sinnvoll und möglich wieder herzustellen (Rekultivierung, Revers, Sicherstellung). Im Rahmen der Genehmigung solcher Planungsmassnahmen sind hohe Anforderungen an die sachgerechte Interessenabwägung zu stellen. Bei grossflächigen Vorhaben, wie beispielsweise Golfanlagen, wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung der betroffenen Flächen bereits im Vorprüfungsverfahren in die raumplanerische Abwägung einbezogen. Der Kanton ist nach Art. 30 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) verpflichtet, seinen Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd zu erhalten.

Bei der Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzonen wird ausgehobener Boden durch entsprechende Auflagen möglichst wiederverwertet und bei grösseren Flächen wird eine Flächenkompensation verfügt. Zudem ist bei einer Auflösung der bewilligten Bodennutzung ausserhalb der Bauzonen eine Rekultivierung vorzunehmen, die grundbuchamtlich sowie finanziell gesichert werden kann. Terrainveränderungen und Bodenrekultivierungen, die grösser als 500 m² und/oder mehr

als einen Meter Höhe aufweisen, sind bewilligungspflichtig und werden der Fachstelle Bodenschutz zur Stellungnahme vorgelegt (Anhang der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, LS 700.6).

Zu Frage 4:

In der Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 34/2005 (Fruchtfolgeflächen), KR-Nr. 139/2006 (Rückführung von Fruchtfolgeflächen) und KR-Nr. 141/2006 (Fruchtfolgeflächen) hat der Regierungsrat wiederholt bekräftigt, dem Schutz der Landwirtschaftsflächen und besonders den Fruchtfolgeflächen, im Kanton Zürich grosse Beachtung zu schenken. So wurden in den letzten Jahren beispielsweise einzelne Golfprojekte bei der kantonalen Standortprüfung auf Grund des drohenden Verlustes qualitativ hochwertiger Landwirtschaftsböden negativ beurteilt. In der erwähnten Gesamtrevision des Richtplans wird u. a. angestrebt, den Schutz von hochwertigen Landwirtschaftsböden griffiger als bisher zu verankern und den Verbrauch an landwirtschaftlichem Kulturland wirksam einzudämmen.

Das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der Ressource Boden ist in den letzten Jahren gestiegen. Es ist mittlerweile anerkannt, dass der Boden neben seiner Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und damit als Ertragsfaktor viele weitere Funktionen erfüllt, deren künstlicher Ersatz kaum möglich ist. Erwähnt sei beispielsweise die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu reinigen, zu speichern und dosiert wieder abzugeben. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung sind aber weitere Anstrengungen notwendig. Die für 2008 in Aussicht gestellte Zwischenbilanz nach 20 Jahren Fachstelle Bodenschutz im Kanton Zürich kann hierzu einen Beitrag leisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi